AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 16 / 20 628
Nicht behandelte Mündliche Anfrage

16. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 18

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

aus der 65. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. Mai 2010 und Antwort

Rechtswidrig? Na und!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Wie viele Strafanzeigen und wie viele Ordnungswidrigkeitsanzeigen wurden wegen der Teilnahme an der rechtswidrigen Sitzblockade am 1. Mai 2010 im Bereich Bornholmer Str./Ecke Schönfließer Str. gefertigt und gegen wen richten sie sich (bitte unterteilt in Mitglieder des Bundestages, Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin und Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin)?

Zu 1.: Es wurde ein Strafermittlungsverfahren gegen fünf Blockadeteilnehmer wegen des Verstoßes gemäß § 21 Versammlungsgesetz eingeleitet. Der Ermittlungsvorgang befindet sich bei der Staatsanwaltschaft Berlin.

Da aus Datenschutzgründen personenbezogene Daten nicht genannt werden dürfen, ist eine weitere Beantwortung der Frage nicht möglich.

2. Hat die Teilnahme an der rechtswidrigen Sitzblockade für Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin auch dienstrechtliche Konsequenzen und wenn ja, welche sind das und welche Dienststelle ist in welchem Fall zuständig?

Zu 2.: Gemäß § 47 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes begehen Beamtinnen und Beamte ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt sich nach den landesrechtlichen Disziplinargesetzen.

§ 13 Absatz 1 des Disziplinargesetzes (DiszG) normiert für das Land Berlin diesbezüglich, dass die Ent-

scheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist. Sie ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Dabei ist das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten ebenso angemessen zu berücksichtigen wie die Bewertung der Frage, in welchem Umfang die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

Ob und welche Disziplinarmaßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten zu treffen sind, die oder der an einer sog. Sitzblockade teilgenommen hat, ergibt sich aus den Umständen im Einzelfall und lässt sich nicht allgemein beantworten.

Zuständig für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wäre gemäß § 17 Absatz 1 DiszG die oder der jeweilige Dienstvorgesetzte. Die oder der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde können das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1¹ (Allgemeine Pflichten) Bundesangestellten-Tarifvertrag/Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften (BAT/BAT-O) hat die bzw. der Angestellte sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Sie bzw. er muss sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. § 3 Abs. 1² (Allgemeine Arbeitsbedingungen) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wiederum beschränkt sich auf die Anordnung, dass sich die Beschäftigten durch ihr ge-

¹ "(1) Der Angestellte hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen."

² "(1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen."

samtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen müssen.

Die genannten Normen gelten auch für das außerdienstliche Verhalten der Angestellten.

Zuständig ist jeweils diejenige Stelle, die gegenüber der bzw. dem betroffenen Angestellten mit der Arbeitgeberfunktion betraut ist.

Berlin, den 25. Mai 2010

In Vertretung

Ulrich Freise Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2010)